

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Errichtung Sandfang in der Radegast
Stadt Rehna

Der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ beabsichtigt als Vorhabensträger für die Stadt Rehna die Errichtung eines Sandfanges im Zuge der Radegast, als Gewässer II. Ordnung in der Ortslage Rehna. Diese Maßnahme (M02) ist in einen Maßnahmenkomplex eingebettet, der aus weiteren Unterhaltungs- und Baumaßnahmen am Mühlenteich Rehna besteht und derzeit in Umsetzung befindlich ist. Ergänzend zu der Entschlammung des Mühlenteiches und der baulichen Abtrennung des Fließgewässers Radegast (M1, M1.1) von dem Mühlenteich, ist im Zulaufbereich zum Mühlenteich die Aufweitung und Vertiefung des Gewässers Radegast geplant. Es ist die Verbreiterung des rechten Uferverlaufes unmittelbar an dem Brückenbauwerk Goethestraße / L 02 mit Zulauf zum Mühlenteich auf einer Länge von 48 m geplant. Ziel ist ein hier geplanter Sediment- und Nährstoffrückhalt, um den nachfolgenden Gewässerverlauf (Stand- und Fließgewässer) vor einer erneuten Belastung weitestgehend freizuhalten.

Die Durchführung der Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 WHG dar, gem. § 68 WHG ist in einem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit zu entscheiden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt. Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

1. Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
2. Die Bauarbeiten werden gemäß naturschutzrechtlicher Genehmigung innerhalb festgelegter Fristen ausgeführt, um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden. Zusätzlich erfolgt eine ökologische Baubegleitung.
3. Neben der zu erwartenden Verbesserung der biologischen, chemischen und chemisch-physikalischen Komponenten sowohl des Mühlenteiches als auch der Radegast wird sich auch im Hinblick auf die Lebensräume von FFH-Zielarten, hier u.a. Bachneunauge und Bachmuschel, oberhalb des Mühlenteiches positiv auswirken.
4. Die Maßnahme dient zum langfristigen Erhalt des Gewässers, was auch den Schutzziele des hier derzeit betroffenen Flächennaturdenkmales und künftigen geschützten Landschaftsbestandteiles (laufende Planung der Stadt Rehna) entspricht.

5. Das Ökokonto LUP-028 „Fauler See bei Weißekrug“ ist geeignet, um den Eingriff in die § 20-Biotope (Wasserschwaden-Röhrichte) funktionsgerecht zu kompensieren.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Unterschriften (im Original vorhanden)

11.12.2023	15.12.23	18.12.23
Hüls	Kniest	Dr. Finke